

**HAUPTSATZUNG
der Hansestadt Herford
vom 12.08.2008**

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 08.03.2024
(letztere in Kraft getreten am 11.04.2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Stadtgebiet
§ 2	Hoheitszeichen
§ 3	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 4	Anregungen und Beschwerden
§ 5	Einwohnerinnen- und Einwohnerantrag, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid
§ 6	Aufgaben des Rates
§ 7	Verfahren des Rates
§ 7a	Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 8	Ersatz von Verdienstausfall
§ 9	Aufwandsentschädigungen
§ 10	Dienstreisegenehmigungen
§ 11	Rechtsstellung und Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
§ 12	Bildung von Ausschüssen
§ 13	Zahl der Ausschussmitglieder
§ 14	Aufgaben der Fachausschüsse
§ 15	Verfahren in den Ausschüssen
§ 16	Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Beigeordneten
§ 17	Allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
§ 18	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 19	Kontrolle der Verwaltung
§ 20	Gleichstellungsstelle
§ 21	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 22	Inkrafttreten

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Herford, welche die Zusatzbezeichnung „Hansestadt“ führt, gehört zum Regierungsbezirk Detmold und zum Kreis Herford. Das Stadtgebiet wird begrenzt von der Stadt Enger, der Gemeinde Hiddenhausen, der Stadt Löhne und der Stadt Vlotho (Kreis Herford), der Stadt Bad Salzuflen (Kreis Lippe) sowie der Stadt Bielefeld.
- (2) Eine Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke gemäß § 39 GO NRW erfolgt nicht. Die Gebietsänderungsverträge zwischen der Hansestadt Herford und den Gemeinden Falkendiek und Schwarzenmoor vom 16./18. April 1968 bleiben unberührt.
- (3) Die früheren Gemeinden Diebrock, Eickum, Elverdissen, Falkendiek, Laar, Schwarzenmoor und Stedefreund sowie der in die Hansestadt Herford eingegliederte Teil der früheren Gemeinde Herringhausen führen neben dem Namen der Hansestadt Herford den Namen der bisherigen Gemeinde fort.
- (4) Die Gemeindegrenze der Hansestadt Herford verläuft entsprechend der seit der Gebietsreform durchgeführten Neuregulierungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Hansestadt Herford führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen.
- (2) Das Wappen der Hansestadt Herford besteht aus einem offenen Tore mit anstoßenden Flügelgebäuden. Über dem Tore erhebt sich ein gotisch gewölbtes Dach mit einem Kreuz gekrönt. Auf den Dächern der Nebengebäude erscheint je eine flatternde Fahne, bis zur Mitte in drei Wimpel aufgeschlitzt, in der Toröffnung ein Schlüssel. Die Farben der Fahne zur linken Seite sind rot und weiß. Die Fahne auf der rechten Seite weist die Farbe schwarz und weiß auf.
- (3) Die Hansestadt Herford führt eine Flagge aus weißrotem Tuch.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Als Mittel der Unterrichtung kommen in Betracht:
 - Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen,
 - Pressekonferenzen,

- Presseinformationen,
- Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter),
- Aushang in der Bekanntmachungstafel (Haupteingang des Rathauses),
- Information durch Aushang in zusätzlich aufgestellten Schaukästen,
- Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung.

Die Entscheidung darüber, ob eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung einberufen werden soll, bleibt dem Rat vorbehalten.

Im Übrigen entscheiden über Art und Zeitpunkt der jeweiligen Unterrichtung die zuständigen Fachausschüsse von Fall zu Fall, wobei die Unterrichtung in der Regel vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgen soll.

In die Tagesordnung jeder Rats- und Ausschusssitzung ist der Punkt "Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner" für den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen aufzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen über nichtöffentliche Beratungsgegenstände sind grundsätzlich zur Veröffentlichung freigegeben. Der Rat bzw. der Ausschuss kann jedoch beschließen, die im nichtöffentlichen Teil gefasste Entscheidung nicht freizugeben.

- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Hansestadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf und das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Herford fallen.
- (2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (3) Der Antrag wird dem entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss zugeleitet, der die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses gemäß § 24 der GO NRW wahrnimmt, solange der Rat keinen besonderen Beschwerdeausschuss gebildet hat.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu ihren/ seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

- (4) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses und das Verfahren bei der Erledigung des Bürgerantrages die vom Rat der Hansestadt Herford beschlossenen Richtlinien.

§ 5 Einwohnerinnen- und Einwohnerantrag, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Herford wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerinnen- und Einwohnerantrag).
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerinnen- und Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Hansestadt Herford selbst entscheiden (Bürgerinnen- und Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Hansestadt Herford ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (3) Die Verfahren für Einwohnerinnen- und Einwohneranträge, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheide sowie Ratsbürgerentscheide werden durch die Satzung der Hansestadt Herford über das Verfahren zur Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden auf Grundlage der GO NRW und den Rechtsverordnungen des Innenministeriums geregelt.

§ 6 Aufgaben des Rates

- (1) Soweit der Rat die ihm obliegenden Angelegenheiten auf andere Stellen übertragen kann, geschieht das durch diese Satzung oder einen besonderen Beschluss.
- (2) Verträge der Hansestadt Herford mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Hansestadt Herford (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe s GO NRW) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Hansestadt Herford vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und seine/sein allgemeine/r Vertreterin/Vertreter, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 7 Verfahren des Rates

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird ergänzend zu den in der GO NRW und der Hauptsatzung enthaltenen Regelungen in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7a Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

Film- und Tonaufnahmen der Sitzungen des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (Livestream) ausschließlich durch die Hansestadt Herford zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Webseite der Hansestadt Herford (www.herford.de), auf der der Livestream abrufbar ist. Die Regelung findet auf Sitzungen von Ausschüssen und anderen Gremien keine Anwendung.

§ 8

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Für einen Sitzungstag darf der auszuzahlende Betrag das 8-fache des Stundensatzes des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.

- (2) Der Anspruch wird wie folgt berechnet und abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf die Zahlung eines Regelstundensatzes, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausschlages für Erwerbstätige bemisst sich entsprechend der Vorschriften aus § 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 6 Absatz 1 Entschädigungsverordnung; der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlages auf keinen Fall überschritten werden darf, beträgt gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 4 der Entschädigungsverordnung 84,00 € (einheitlich festgesetzter Höchstbetrag).

- b) Abhängig Erwerbstätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

- c) Personen, die

- einen mindestens 2-Personenhaushalt führen, von dem mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, **oder**
- einen mindestens 3-Personenhaushalt führen,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe des Regelstundensatzes, wenn sie nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- d) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

- e) Bei der Berechnung des maßgeblichen Verdienstausschlages für Selbständige und Personen, die einen Haushalt versorgen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige tägliche Arbeitszeit spätestens um 18:00 Uhr endet, soweit das betroffene Rats- oder Ausschussmitglied für sich keine abweichenden Umstände glaubhaft macht.

- f) Ist es während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig, Kinder bis zum Alter von 14 Jahren gegen Entgelt betreuen zu lassen, so werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis e) geleistet werden.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

(1) Neben dem Verdienstaufschlag erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und Fraktionsvorsitzende sowie

- bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Person mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei Personen mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei Personen mit stellvertretendem Vorsitz

erhalten außerdem eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Absatz 1 GO NRW i. V. m. § 5 Entschädigungsverordnung. Aufwandsentschädigungen gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW werden für folgende Ausschüsse nicht gezahlt:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss des IAB
- Bau- und Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Sportausschuss
- Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Integrationsrat

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auch für Sitzungen der Beiräte.

(4) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der Sitzungsgelder werden durch die Entschädigungsverordnung festgelegt.

§ 10 Dienstreisegenehmigungen

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalles, sowie auf die Zahlung von Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes für genehmigte Dienstreisen.
- (2) Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu genehmigen.
- (3) Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gelten generell als genehmigt.

§ 11 Rechtsstellung und Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 12 Bildung von Ausschüssen und besonderen Vertretungen

- (1) Der Rat macht von dem im § 57 Absatz 1 GO NRW verankerten Recht Gebrauch, Ausschüsse zu bilden. Die Anzahl und Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse wird vom Rat beschlossen.
- (2) Ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW wird gebildet. Der Wahltag für die Wahl zum Integrationsrat wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (3) Gemäß § 27a GO NRW werden folgende besondere Vertretungen gebildet:
 - a) Beirat für Menschen mit Behinderungen,
 - b) Seniorenbeirat,
 - c) Beirat für Stadtbildpflege.

§ 13

Zahl der Ausschussmitglieder

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird jeweils vor ihrer Wahl von dem Rat festgelegt.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und 5 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

§ 14

Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse sind zuständig
 - a) für die Vorberatung derjenigen Fachangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, sowie
 - b) für die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihnen zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Einzelheiten sind in dem vom Rat beschlossenen Zuständigkeitskatalog für die städtischen Fachausschüsse geregelt.

§ 15

Verfahren in den Ausschüssen

Das Verfahren in den Ausschüssen richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Rat.

§ 16

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Beigeordneten

- (1) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung der Aufgaben, die ihr/ihm kraft Gesetz übertragen sind bzw. als auf sie/ihn übertragen gelten.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in dem Zuständigkeitskatalog für die städtischen Fachausschüsse geregelt.
- (3) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.

§ 17

Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die/Der allgemeine Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird aus dem Kreis der Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestimmt und führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

Der Rat bestimmt auch die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausüben können.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Hansestadt Herford. Sie bzw. er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer oder eines Bediensteten zur Hansestadt Herford verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt § 73 Absatz 3 GO NRW.

§ 19

Kontrolle der Verwaltung

- (1) Es gilt die in § 55 GO NRW geregelte Auskunfts- und Akteneinsicht für Ratsmitglieder und Ausschussvorsitzende.
- (2) Das den Ausschussvorsitzenden gemäß § 55 Absatz 2 GO NRW gegenüber der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister zustehende Recht auf Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gilt im gleichen Umfang für die Fraktionsvorsitzenden.

§ 20

Gleichstellungsstelle

- (1) Bei der Hansestadt Herford ist eine hauptamtlich besetzte Gleichstellungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Gleichstellungsstelle ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Die Gleichstellungsstelle wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Das Nähere wird durch eine von der

Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Herford, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford – vollzogen.
Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Hansestadt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Hansestadt Herford – www.herford.de – veröffentlicht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Herford in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2004 außer Kraft.